



I.

Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Süd
An den
Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes
Maxvorstadt
z.Hd. der Vorsitzenden Frau Stöhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

31.07.2018

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04757 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 08 –
Schwanthalerhöhe vom 16.04.2018**

(Antrag zur Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 19.04.2016;
Nr. 14-20 / E 00931;
Radweg- und Straßenmarkierung Landsberger Str. / Grasserstraße)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Stöhr,

mit oben genanntem Antrag haben Sie beschlossen, die Ziffer 1 des o.g. Beschlusses vom
11.10.2016 in folgender Form als BA-Antrag zu erweitern:

1. Einführung von Tempo 30 von der Landsberger Straße bis zur Arnulfstraße
2. Durchgezogener Radfahrstreifen
3. Überholverbot von Radfahrern

Zu Ihrem Antrag nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu
ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbe-
schränkungen entweder als Zonenregelung oder als Einzelmaßnahme angeordnet werden.
Beide Varianten sind allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

Tempo 30 als Zonenregelung:

Gemäß den Regelungen in § 45 Abs. 1c StVO dürfen Tempo-30-Zonen nur Straßen ohne u. a. Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien umfassen. Zonenregelungen kommen auch nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Dies ist in der Grasserstraße jedoch nicht der Fall.

Die Grasserstraße stellt eine wichtige und viel befahrene Nord-Süd-Verbindung zwischen Arnulfstraße und Landsberger Straße/Bayerstraße dar. Die Fahrbahn ist durch eine Leitlinie getrennt und in den Kreuzungsbereichen Grasserstraße/Landsberger Straße und Hackerbrücke/Arnulfstraße durch verschiedene Fahrspuren und dadurch notwendige Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzungen geteilt.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung kommt in der Grasserstraße daher nicht in Betracht.

Tempo 30 als Einzelmaßnahme

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfallsituation, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Die Grasserstraße weist nach Verlauf, Ausstattung und Profilierung keinerlei Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten. Auch sind in der Grasserstraße keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h begründen würden.

Eine aktuelle Abfrage beim Polizeipräsidium München zur Unfallsituation ergab, dass seit 2016 lediglich 4 Verkehrsunfälle mit Radfahrerbeteiligung in der Grasserstraße und der Hackerbrücke (zwischen Landsberger Straße und Arnulfstraße) aufgenommen wurden, die sich zumeist aufgrund individuellen Fehlverhaltens der Radfahrer ereignet haben. Die Unfallsituation ist somit als unauffällig zu betrachten.

Auch die Neuregelung des § 45 Abs. 9 Satz 3 Ziffer 6 StVO bezüglich einer Anordnung von Tempo 30 vor Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern kommt hier nicht in Betracht, da sich nach den Informationen, die dem Kreisverwaltungsreferat vorliegen, in der Grasserstraße keine der genannten Einrichtungen befinden.

Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Grasserstraße - sowohl als Zonenregelung wie auch als Einzelmaßnahme - besteht somit aufgrund unserer Ausführungen keine Rechtsgrundlage und damit weder die Möglichkeit noch eine Notwendigkeit.

Für die Hackerbrücke (Bauwerk) wurde aufgrund der engen Fahrbahn die zulässige Höchstge-

schwindigkeit bereits auf 30 km/h reduziert.

Zu 2.:

Radfahrstreifen werden in einer Breite von 1,85 m markiert. Neben Längsparkständen ist ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m anzuordnen und daneben Fahrstreifen von mindestens jeweils 3 m. Die Aneinanderreihung von Mindestmaßen ist dabei aus Sicherheitsgründen auszuschießen. Folgende Maße stehen sich im antragsgegenständlichen Abschnitt gegenüber (Bestandsmaße gemessen aus GeoInfoWeb):

Südlich der Brücke: (beidseitiges Längsparken + Elektroparkplätze):

Bedarf: 16,2 m

Bestand: rund 12 m

Auf der Brücke (keine Parkplätze, eine Fahrspur pro Richtung):

Bedarf: 9,7 m

Bestand: rund 6 m

Nördlich der Brücke (anfangs ca. 5 Längsparkplätze auf der Ostseite, drei Fahrstreifen und ein Fahrradeinfädelstreifen im Knotenpunkt in Fahrtrichtung Süden):

Bedarf: 15,45 m

Bestand: rund 12 m

Die Fahrbahn verjüngt sich auf beiden Seiten der Hackerbrücke in Richtung Brücke jeweils kontinuierlich und flaschenhalsartig.

Mangels erforderlichem Platz kann der Vorschlag daher nicht (insbesondere nicht „durchgehend“) umgesetzt werden.

Zu 3.:

In der Straßenverkehrsordnung gibt es dazu keine Regelung. Die Anordnung eines solchen Verbots ist daher rechtlich nicht möglich.

Zusammenfassend möchten wir Folgendes anmerken:

Im Abschnitt der Grasserstraße und der Hackerbrücke zwischen Arnulfstraße und Landsberger Straße wurden in der Vergangenheit immer wieder zahlreiche Verbesserungsvorschläge geprüft (u.a. Anlage von Schutzstreifen, Einrichten einer Fahrradstraße). Aus verschiedensten Gründen ist dies – wenn auch wünschenswert - leider nicht möglich. Im Knotenpunkt Grasser-/Landsberger Straße wurde schon die einzig mögliche Verbesserung angeordnet (Radverkehrsmarkierung und Rückbau einer Parkbucht) und beim Baureferat beauftragt. Im Rahmen der Fahrbahnsanierung am Knoten Arnulfstraße / Grasserstraße konnte außerdem eine Einfädelhilfe für den Radverkehr in Fahrtrichtung Süden markiert werden. Auf der Brücke gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h.

Außer der im Bestand getroffenen Maßnahmen sind leider keine weiteren Verbesserungen für den Radverkehr in diesem Abschnitt möglich.

Der BA-Antrag 14-20 / B 04757 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen